

# Ausfertigung

VG 15 K 475.13



Verkündet am 5. August 2014  
Gentsch  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
wohnhaft ebenda,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 15. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 5. August 2014 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. September  
2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. November  
2013 verpflichtet, der Klägerin eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Revision werden zugelassen.

### Tatbestand

Die Klägerin ist montenegrinische Staatsangehörige und reiste im Mai 1992 zu ihrem in Berlin lebenden Ehemann ein. Seit Januar 1993 erteilt ihr der Beklagte befristete Aufenthaltserlaubnisse.

Die Klägerin ist nicht mehr geschäftsfähig, weil sie an einem fortgeschrittenen dementiellen Syndrom (Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Ihloff vom 7. Februar 2013) bzw. an einer Alzheimer-Demenz (Bescheinigung des Neurologen Dr. Barboni, versehentlich datiert auf den 31. Januar 2012) leidet. Der für sie gestellte Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis wurde durch Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 9. September 2013 mit der Begründung abgelehnt, der Lebensunterhalt sei nicht gesichert. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte durch Bescheid vom 20. November 2013 zurück und führte aus, es könne offenbleiben, ob wegen der Demenzerkrankung von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden müsse, denn jedenfalls verfüge die Klägerin nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache. Von diesem Erfordernis werde auch nicht im Ermessenswege abgesehen.

Hiergegen hat die Klägerin am 23. Dezember 2013 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 9. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2013 zu verpflichten, ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung konnte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter getroffen werden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG normiert. Einige der Anspruchsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 9 AufenthG) sind unproblematisch erfüllt bzw. im Fall der Klägerin nicht einschlägig. Von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 8 AufenthG ist die Klägerin, weil sie bereits vor dem 1. Januar 2005 eine Aufenthaltserlaubnis besaß, gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG befreit. Nicht gegeben ist aber die Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erforderliche Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen zu können. Indes muss von diesen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 AufenthG abgesehen werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG wird von der Voraussetzung der Kenntnisse der deutschen Sprache abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Dies ist bei der Klägerin der Fall. Es ist ihr wegen ihrer Demenzerkrankung nicht (mehr) möglich, Kenntnisse der deutschen Sprache zu erlangen. Die kaum sicher aufklärbare Frage, ob die Klägerin früher einmal in der Lage war, sich auf einfache Art mündlich auf Deutsch verständigen zu können, kann offenbleiben. Denn für das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG kommt es darauf an, ob die Klägerin im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, Deutsch zu lernen. Unerheblich ist dagegen, ob sie in der Vergangenheit versäumt hat, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Denn für das Vorliegen der Voraussetzungen sowohl eines Anspruchs als auch einer Ausnahmeregelung, nach der zwingend von einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung abgesehen ist, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über den Antrag an, wenn das materielle Recht keine abweichende Regelung enthält, was nicht zuletzt mit Blick auf den im Präsens gehaltenen Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu verneinen ist (vgl. zu § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz: BVerwG, Urteil vom 5. Juni 2014 - 10 C 2.14 -, juris). Zudem wäre bei einem Abstellen auf die in der Vergangenheit vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Sprachkenntnisse die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG kaum handhabbar. Insbesondere bei - auch im Fall der Klägerin gegebenen - langen Aufenthaltszeiten wäre schwerlich sicher feststellbar, ob schon einmal einfache Sprachkenntnisse vorlagen, später aber wieder wegen einer einsetzenden Demenzerkrankung vergessen wurden.

Die vom Gericht gezogene Parallele zu der von der Rechtsprechung für § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz erarbeiteten Auslegung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass - anders als bei § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG - bei dieser Vorschrift auch die altersbedingte Unmöglichkeit des Spracherwerbs eine Ausnahme bildet. Denn zwar ist es richtig, dass die Häufigkeit von Alzheimer- und Demenzerkrankungen im Alter zunimmt. Jedoch entfällt durch die Zunahme nicht der Charakter der Beeinträchtigungen als Erkrankung. Es gibt viele 77jährige oder ältere Personen, die bei geistiger Gesundheit sind und sich noch Sprachkenntnisse aneignen können.

Gegen die Unerheblichkeit des Versäumnisses, noch im gesunden Zustand Deutsch gelernt zu haben, kann auch nicht eingewandt werden, die Klägerin als langjährig Aufenthaltsberechtigte sei bereits durch die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG privilegiert und müsse nur einfache mündliche Sprachkenntnisse vorweisen. Denn zwar knüpft diese Privilegierung an den vergangenen rechtmäßigen Aufenthalt an. Jedoch lässt sich weder dem Wortlaut noch dem Zweck der Vorschrift entnehmen, dass der begünstigte Personenkreis bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG schlechter gestellt werden sollte als die erst seit kürzerer Zeit im Bundesgebiet anwesenden Ausländer.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis steht ebenfalls nicht entgegen, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt nicht sichern kann. Denn auch von dieser in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG geregelten Voraussetzung wird nach Satz 6 i.V.m. Satz 3 der Vorschrift abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Die Klägerin ist wegen ihrer Demenzerkrankung erwerbsunfähig. Zwar wäre sie wohl auch bei geistiger Gesundheit wegen ihres Alters kaum in der Lage, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Jedoch hätte sie bei unterstellter Gesundheit die Möglichkeit, zumindest einen Minijob (etwa als Putz - oder Garderobenfrau) auszuüben und auf diese Weise die sich zwischen dem Betrag ihrer Witwenrente in Höhe von 477,-- Euro und dem für die Lebensunterhaltssicherung erforderlichen Betrag ergebende Lücke von etwa 400,-- Euro zu schließen. Die Kausalität der Krankheit dafür, dass ihr dies nicht möglich ist, wird nicht dadurch beseitigt, dass sie in der Vergangenheit niemals eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Denn ebenso wie bei der Erlangung von Sprachkenntnissen kommt es bei der Sicherung des Lebensunterhaltes allein darauf an, ob das aktuelle Unvermögen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit krankheitsbedingt ist (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Dezember 2011 - 12 B 10.11 - Rnr. 18 a.E., juris). Eine Passivität in der Vergangenheit erlaubt nicht den Schluss, die Klägerin könnte auch in gesundem Zustand keine geringfügige Beschäftigung mehr ausüben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung und Revision waren wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zuzulassen, ob für die in § 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 AufenthG enthaltene Ausnahmeregelung allein auf die aktuelle Sachlage abzustellen ist oder ob bei Prüfung der Kausalität auch Verhaltensweisen der Vergangenheit zu berücksichtigen sind (§§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 Satz 1, 132 Abs. 2 Nr. 1, 134 Satz 1 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten ebenfalls die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004, BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in der genannten Form einzureichen und muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sin-

ne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Görlitz

ge



**Ausgefertigt**

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle